

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2013

Herausgegeben in Hildesheim am 04. Dezember 2013

Nr. 48

Inhalt	Seite
22.10.2013 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Coppengrave für das Haushaltsjahr 2013	701
27.11.2013 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sibbesse für das Haushaltsjahr 2013	704
18.11.2013 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2014	707
18.11.2013 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sibbesse für das Haushaltsjahr 2014	710
19.11.2013 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Eberholzen für das Haushaltsjahr 2014	713
20.11.2013 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Westfeld für das Haushaltsjahr 2014	716
19.09.2013 - Vermerk gemäß § 28 (2) Eigenbetriebsverordnung für die Roemer- und Pelizeus-Museum Hildesheim Service GmbH	719
24.09.2013 - Vermerk gemäß § 28 (2) Eigenbetriebsverordnung für die Roemer- und Pelizeus-Museum Hildesheim GmbH	720
04.11.2013 - Sitzung der Verbandsversammlung Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim	721
19.11.2013 - Satzung der Gemeinde Neuhoof über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie -automaten (Spielgerätesteuern)	722
27.11.2013 - VII. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen in der Samtgemeinde Sibbesse	727
27.11.2013 - Satzung für die kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Sibbesse	728
27.11.2013 - Satzung der Samtgemeinde Sibbesse über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr	734

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
Ansprechpartnerinnen: Frau Bente, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: Barbara.Bente@landkreishildesheim.de
Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der
Gemeinde Coppengrave
für das Haushaltsjahr
2013

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Coppengrave in der Sitzung am 22.10.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	379.300	22.800	-6.900	395.200
ordentliche Aufwendungen	378.400	20.300	-3.500	395.200
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	7.700	0	7.700
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	334.100	18.200	-1.600	350.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	315.400	17.200	-2.000	330.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.300	0	-1.500	8.800
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	334.100	18.200	-1.600	350.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	325.700	17.200	-3.500	339.400

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Wertgrenze, bis zu der über- und außerplanmäßige Ausgaben und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich angesehen werden, wird nicht verändert.

Coppengrave, den 22.10.2013

gez. Brinkmann
Bürgermeister

gez. Schulz
Gemeindedirektor

2. Verkündung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 27.11.2013 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom 5.12.2013 bis 13.12.2013

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

***Rathaus der Samtgemeinde Duingen,
Töpferstr. 9, Zimmer-Nr.: 2, 31089 Duingen,***

öffentlich aus.

Duingen, 2.12.2013
Ort, Datum

**Gemeinde Coppengrave
Der Gemeindedirektor**

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

und Verkündung der Nachtragshaushaltssatzung
der
Samtgemeinde Sibbesse
für das Haushaltsjahr
2013

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Sibbesse in der Sitzung am 27.11.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	5.610.800,00	174.700,00	10.500,00	5.775.000,00
ordentliche Aufwendungen	5.570.200,00	246.100,00	111.100,00	5.705.200,00
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.156.900,00	157.300,00	6.300,00	5.307.900,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.037.700,00	235.200,00	100.900,00	5.172.000,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	168.500,00	22.200,00	0,00	190.700,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	359.900,00	59.800,00	0,00	419.700,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	186.000,00	37.600,00	0,00	223.600,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	155.200,00	0,00	0,00	155.200,00
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	5.511.400,00	217.100,00	6.300,00	5.722.200,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	5.552.800,00	295.000,00	100.900,00	5.746.900,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 186.000,00 € um 37.600,00 € erhöht und damit auf 223.600,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

§ 6

Die Beträge, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zuzustimmen, werden nicht verändert.

Samtgemeinde Sibbesse, den 27.11.2013



(Schneider)

Samtgemeindebürgermeister

2. Verkündung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 28.11.2013 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs. 1 Satz 2 NKomVG

vom 5.12.2013 bis 13.12.2013 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

Samtgemeindeverwaltung Sibbesse
Friedrich-Lücke-Platz 1
31079 Sibbesse

öffentlich aus.

Sibbesse, den 2.12.2013
Ort, Datum

Samtgemeinde Sibbesse
Der Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Giesen in der Sitzung am 18. November 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	15.229.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	15.229.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.368.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.533.700 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.989.500 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.806.800 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.970.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit Festgesetzt	490.000 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	18.327.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	19.830.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.970.000 € festgesetzt.

§ 3

Die Höhe der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.680.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) = 350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) = 350 v. H.

2. Gewerbesteuer = 350 v. H

§ 6

Die Wertgrenze, bis zu der über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich angesehen werden, wird auf 10.000 € festgesetzt.

Giesen, den 18. November 2013


(Lücke)
Bürgermeister



2. Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 27.11.2013 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 5.12.2013 bis 13.12.2013 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in

der Gemeindeverwaltung Giesen, Rathausstraße 27, Kämmerei, Zimmer-Nr. 1.16

öffentlich aus.

Giesen, 2.12.2013

Ort, Datum

Gemeinde Giesen
Der Bürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG

und Verkündung der Haushaltssatzung der **Gemeinde Sibbesse** für das Haushaltsjahr **2014**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in der Sitzung am 18.11.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.938.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.842.700,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.758.200,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.626.100,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	26.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	20.600,00 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.758.200,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.672.700,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 293.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.000,00 € sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Gemeinde Sibbesse, den 18.11.2013



(Schneider)
Gemeindedirektor

2. Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Die Haushaltssatzung bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 5.12.2013 bis 13.12.2013 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Sibbesse
Friedrich-Lücke-Platz 1
31079 Sibbesse**

öffentlich aus.

Sibbesse, den 2.12.2013

Ort, Datum

**Gemeinde Sibbesse
Der Gemeindedirektor**

HAUSHALTSSATZUNG

und Verkündung der Haushaltssatzung

der
Gemeinde Eberholzen
für das Haushaltsjahr
2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Eberholzen in der Sitzung am 19.11.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	391.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	382.900,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	339.000,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	317.100,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.300,00 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes

339.000,00 €

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

318.400,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 56.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.000,00 € sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Eberholzen, den 19.11.2013



(Schneider)

Gemeindedirektor

2. Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Die Haushaltssatzung bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 5.12.2013 bis 13.12.2013 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

Samtgemeindeverwaltung Sibbesse
Friedrich-Lücke-Platz 1
31079 Sibbesse

öffentlich aus.

Sibbesse, den 2.12.2013

Ort, Datum

Gemeinde Eberholzen
Der Gemeindedirektor

HAUSHALTSSATZUNG

und Verkündung der Haushaltssatzung der **Gemeinde Westfeld** für das Haushaltsjahr **2014**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Westfeld in der Sitzung am 20.11.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	626.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	619.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	544.300,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	510.000,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.500,00 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes

544.300,00 €

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

517.500,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

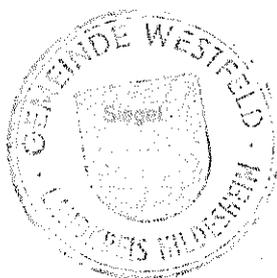
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.000,00 € sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Westfeld, den 20.11.2013



(Schneider)
Gemeindedirektor

2. Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Die Haushaltssatzung bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 5.12.2013 bis 13.12.2013 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

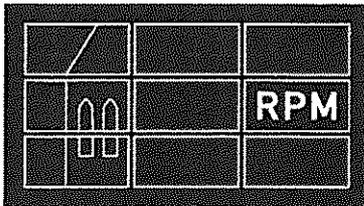
**Samtgemeindeverwaltung Sibbesse
Friedrich-Lücke-Platz 1
31079 Sibbesse**

öffentlich aus.

Sibbesse, den 2.12.2013

Ort, Datum

**Gemeinde Westfeld
Der Gemeindedirektor**



**ROEMER- UND
PELIZAEUS-MUSEUM
HILDESHEIM Service GmbH**

**Vermerk gemäß § 28 (2) Eigenbetriebsverordnung für die
Roemer- und Pelizaeus-Museum Hildesheim Service GmbH**

Der Bestätigungsvermerk der mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2011, des Lageberichtes sowie der Buchführung für das Geschäftsjahr 2011 beauftragten

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dipl.-Kfm. Claus Hellberg, Theaterstraße 2, 31141 Hildesheim

schließt mit der Feststellung:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Betrieb wird wirtschaftlich geführt.“

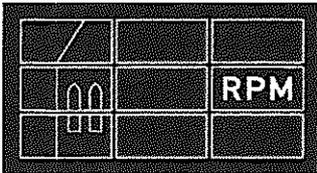
Das Rechnungsprüfungsamt hat den Bericht ausgewertet und keine abweichenden Feststellungen getroffen.

Hildesheim, den 19. 09. 2012

Stadt Hildesheim

Rechnungsprüfungsamt

Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht liegt ab heute eine Woche (außer Samstag und Sonntag) in der Zeit von 10 bis 16 Uhr im Sekretariat des Roemer- und Pelizaeus-Museums, Am Steine 1-2, zur Einsichtnahme aus.



**ROEMER- UND
PELIZAEUS-MUSEUM
HILDESHEIM**

Vermerk gemäß § 28 (2) Eigenbetriebsverordnung für die Roemer- und Pelizaeus-Museum Hildesheim GmbH

Der Bestätigungsvermerk der mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2011, des Lageberichtes sowie der Buchführung für das Geschäftsjahr 2011 beauftragten

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dipl.-Kfm. Claus Hellberg, Theaterstraße 2, 31141 Hildesheim

schließt mit der Feststellung:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Betrieb wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Bericht ausgewertet und keine abweichenden Feststellungen getroffen.

Hildesheim, den 24. 09. 2012

Stadt Hildesheim
Rechnungsprüfungsamt

Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht liegt ab heute eine Woche (außer Samstag und Sonntag) in der Zeit von 10 bis 16 Uhr im Sekretariat des Roemer- und Pelizaeus-Museums, Am Steine 1-2, zur Einsichtnahme aus.



Der Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim lädt ein zur öffentlichen Sitzung der
Verbandsversammlung

am Dienstag, 17.12.2013, 10:00 Uhr

beim Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen. Str. 31, 31134 Hildesheim

Zimmer 208

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der
Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 02.07.2013
3. Abschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2012
Vorlage-Nr. 10/2013
4. Vorlage und Genehmigung des Wirtschaftsplanes/Haushaltssatzung 2014
Vorlage 11/2013
5. Gebührevorkalkulation für das Jahr 2014 des ZAH
Vorlage 12/2013
6. Entgeltregelung des ZAH ab 01.01.2014
Vorlage 13/2013
7. Anfragen
8. Mitteilungen

Hildesheim, den 04.11.2013

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

Satzung der Gemeinde Neuhof über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie –automaten (Spielgerätesteuer)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Absatz 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 3 Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuhof in seiner Sitzung am 19.11.2013 nachfolgende Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Neuhof beschlossen:

§ 1

Besteuerungstatbestände

- (1) Die Gemeinde Neuhof erhebt eine Vergnügungssteuer. Gegenstand dieser Steuer ist die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des §33i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellungsorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.
- (2) Entgelt ist alles, was für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewandt wird.

§ 2

Steuerfreiheit

- (1) Steuerfrei ist die entgeltliche Benutzung
 1. von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
 2. von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Steuerfrei sind auch Geräte für die Musikwiedergabe (Musikautomaten).

§ 3

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist die Betreiberin/ der Betreiber des Spielgerätes. Betreiberin/ Betreiber ist diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerpflichtig sind auch
 1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 11 Absatz 1, Nr. 2 b NKAG.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellungsorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit mitzurechnen.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Die Steuerschuld ist eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit kann im Bescheid bestimmt sein, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, wenn sich die Berechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern. Bei Änderung der Besteuerungsgrundlage muss eine berichtigte Steuererklärung erfolgen, woraufhin die monatlich zu entrichtende Steuer neu festgesetzt wird. Nachzahlungen sind innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Steuer der Folgemonate ist jeweils am 15. des Kalendermonats fällig.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Für Spielgeräte ist die Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis. Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit pauschal besteuert.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (5) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 7 Steuersätze

- (1) Die Steuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Einspielergebnis eines jeden Kalendermonats des einzelnen Spielgerätes. Der Steuersatz beträgt 15 v.H. des Einspielergebnisses.
- (2) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
 - a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c 35,00 Euro
 - b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 25,00 Euro
 - c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung der Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort 300,00 Euro

§ 8 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerpflichtige (§ 3) hat innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Neuhof vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Die Steuer setzt die Gemeinde Neuhof durch schriftlichen Bescheid fest.
- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezahlten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steuererklärung sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte.

Die Eintragungen sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.
- (3) In den Fällen der Besteuerung von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit ist keine monatliche Steuererklärung abzugeben. Eine Steuererklärung hat nur bei erstmaliger Inbetriebnahme sowie bei Abbau des Spielgerätes zu erfolgen. Die Gemeinde Neuhof setzt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- (4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Spielgerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Spielgerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (5) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht sachlich richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, kann die Gemeinde Neuhof von der Möglichkeit der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschläge nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 9 Anzeigepflichten

- (1) Die Betreiberin/der Betreiber hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeiten zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Spielgerätes und das Austauschen eines Spielgerätes sind unverzüglich zu melden.
- (4) Für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit gilt bei nicht rechtzeitiger Abmeldung als Tag der Außerbetriebnahme der Tag der Anzeige.

§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Neuhof ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde Neuhof ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Gemeinde Neuhof Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Aufstellungsorten und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Neuhof gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1 und § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (ND SG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Neuhof erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Absatz 2 ND SG getroffen worden.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
1. entgegen § 8 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 9 Absatz 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 3. entgegen § 6 Absatz 5 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
 4. entgegen § 10 Absatz 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteueratzung vom 31.10.1985 in der Fassung vom 16.05.2001 außer Kraft.

Neuhof, den 19.11.2013

Gemeinde Neuhof

Litwin-Reulecke
Bürgermeisterin

**VII. Nachtrag
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Friedhofskapellen
in der Samtgemeinde Sibbesse**

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 27.11.2013 folgenden VII. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen in der Samtgemeinde Sibbesse in der Fassung des VI. Nachtrages vom 18.11.2002 beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Benutzung einer Friedhofskapelle zur Trauerfeier wird eine Gebühr in folgender Höhe erhoben:

a) je Bestattungsfall	50,00 €
-----------------------	---------

Artikel II

Dieser VII. Nachtrag tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Sibbesse, den 27.11.2013

Samtgemeinde Sibbesse

(Schneider)
Samtgemeindebürgermeister

Satzung für die kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Sibbesse

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 27.11.2013 folgenden Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Samtgemeinde Sibbesse unterhält als öffentliche Einrichtung Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten).

§ 2 Betreuung

- (1) Die Kinderkrippe dient der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern vom Beginn des zwölften Lebensmonats bis zum Übergang in den Kindergarten mit Vollendung des dritten Lebensjahres.
- (2) Die Kindergärten dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern grundsätzlich von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung, sofern diese keiner besonderen Einzelbetreuung bedürfen.
- (3) Der Hort dient der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern ab der Einschulung bis zum Abschluss der Grundschule.

§ 3 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuung in der Kinderkrippe findet grundsätzlich montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 14:30 Uhr (Regelbetreuungszeit) statt. Ein Frühdienst sowie eine Nachmittagsbetreuung (Sonderbetreuung) werden vorgehalten.
- (2) Die Betreuung in allen Kindergärten findet grundsätzlich montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr (Vormittagsbetreuung) statt. Frühdienste sowie Nachmittagsbetreuungen (Sonderbetreuung) werden in einzelnen Einrichtungen vorgehalten. Die Nachmittagsbetreuung kann in der Zeit von 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr bzw. bis 16:30 Uhr nur **stündlich** in Anspruch genommen werden.
- (3) Die Betreuung im Hort findet grundsätzlich montags bis freitags von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr statt. Während der Ferien und an schulfreien Tagen findet die Betreuung montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr statt.
- (4) Die Ferienzeit der Kindertagesstätte wird vom Samtgemeindebürgermeister festgelegt. Grundsätzlich sind die Einrichtungen neben den gesetzlichen Feiertagen innerhalb des Betreuungsjahres vom 24.12. bis 01.01., sowie drei Wochen während der Sommerferien geschlossen. Darüber hinaus können sie an einzelnen Tagen geschlossen bleiben, wenn dies erforderlich ist (z.B. Fortbildung und Krankheitsausfälle des Personals).
- (5) Das jeweilige Kindertagesstättenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 4 Aufnahme

(1) Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder, die ihren ersten Wohnsitz in der Samtgemeinde Sibbesse haben. Daneben wird die Aufnahme wie folgt geregelt:

- a) Ab Vollendung des ersten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf die Betreuung von unter dreijährigen Kindern. Ab Vollendung des dritten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in einen Kindergarten der Samtgemeinde Sibbesse - rechtsanspruchsfähiges Angebot sind vier Stunden am Vormittag.

In die Sonderbetreuung der Krippe bzw. Kindergärten werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze Kinder aufgenommen,

- deren Aufnahme von Amts wegen erbeten wird,
- deren Erziehungsberechtigte alleinerziehend und berufstätig sind oder sich in der Ausbildung befinden,
- deren Eltern berufstätig sind.

Die berücksichtigungsfähigen Kriterien sind durch geeignete Nachweise zu belegen. Ein Anspruch auf Sonderbetreuung besteht nicht.

- b) In den Hort werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze Kinder aufgenommen,

- deren Aufnahme von Amts wegen erbeten wird,
- deren Erziehungsberechtigte alleinerziehend und berufstätig sind oder sich in der Ausbildung befinden,
- deren Eltern berufstätig sind.

Die berücksichtigungsfähigen Kriterien sind durch geeignete Nachweise zu belegen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(2) Über die Aufnahme von Kindern entscheidet der Samtgemeindebürgermeister nach Anhörung der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte.

(3) Die Anmeldung zur Aufnahme in einer Kindertagesstätte darf nicht länger als drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmezeitpunkt liegen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Vordruck in der entsprechenden Kindertagesstätte zu stellen. Zusätzlich führt die Samtgemeinde Sibbesse zur Bedarfsermittlung eine „Anmeldewoche“ durch, welche in der durch ortsübliche Bekanntmachung festgesetzten Zeit stattfindet - hierdurch wird jedoch kein Anspruch begründet.

(4) Mit Beginn der Betreuung des Kindes in der Einrichtung ist der Leitung eine Bescheinigung des Hausarztes vorzulegen, dass gegen den Besuch der Einrichtung ärztlicherseits keine Bedenken bestehen. Die ärztliche Bescheinigung darf nicht älter als eine Woche sein. Die Kosten für das ärztliche Zeugnis tragen die Erziehungsberechtigten.

§ 5

Betrieb der Kindertagesstätte, vorübergehende Abwesenheit

(1) Jedes Kind ist grundsätzlich rechtzeitig zu bringen und am Ende der maßgeblichen Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen, um den Betrieb nicht zu stören.

- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei Erkrankung und in allen anderen Abwesenheitsfällen des Kindes die jeweilige Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Kinder und Mitglieder der Hausgemeinschaft, in der sie leben, die an einer übertragbaren Krankheit, z.B. Keuchhusten, Masern, Scharlach, Windpocken, Diphtherie, Mumps, Kopfläuse, Röteln o. ä. erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte solange nicht besuchen, bis eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung den Besuch wieder zulässt.
- (4) Wird bei einem Kind während des Besuches der Kindertagesstätte eine Erkrankung festgestellt, werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt; diese sind verpflichtet, ihr Kind unverzüglich abzuholen.

§ 6

Ausschluss von der Kinderbetreuung

Vom Besuch der Einrichtung können Kinder ausgeschlossen werden,

1. die länger als einen Monat unentschuldigt fehlen,
2. die durch ihr Verhalten wiederholt die Gruppenarbeit beeinträchtigen oder gefährden,
3. die mit einer übertragbaren Krankheit entsprechend § 5 Abs. 3 behaftet sind,
4. die wiederholt und trotz mehrfacher Rücksprache der Leitung mit den Erziehungsberechtigten unzumutbar verschmutzt sind,
5. die von ihrem Entwicklungsstand und/oder gesundheitlich der Betreuung in der Einrichtung nicht gewachsen sind,
6. wenn das Kind trotz Mahnung wiederholt erst nach Ende der Betreuungszeit abgeholt wird,
7. wenn die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung länger als einen Monat mit der Bezahlung der Gebühren im Rückstand sind.

§ 7

Beendigung des Besuchs der Kindertagesstätte / Abmeldung von der Sonderbetreuung

- (1) Der Besuch der Krippe endet, ohne dass es der Abmeldung bedarf, am Ende des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat.

Der Kindergartenbesuch endet, ohne dass es der Abmeldung bedarf, am 31.07. des Jahres, in dem das Kind den Schulbesuch aufnimmt.

Der Hortbesuch endet, ohne dass es der Abmeldung bedarf, am 31.07. des Jahres, in dem das Kind die Grundschule verlässt.

- (2) Abmeldungen sind generell nur schriftlich mit 4-Wochen-Frist zum Ende eines Monats gegenüber der Samtgemeindeverwaltung möglich. Innerhalb der letzten drei Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung des Kindes ist eine Abmeldung nur aus zwingenden Gründen (Wohnortwechsel, Aufnahme im heilpädagogischen Kindergarten oder Sprachheilzentrum) möglich.
- (3) Die Abmeldung von bzw. die Verringerung der Sonderbetreuung ist schriftlich mit einer 4-wöchentlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Monats möglich.

§ 8

Versicherungen und Haftungsausschluss

- (1) Im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Kinder gegen Schäden und Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den Weg zwischen Wohnung und Kindertagesstätte.
- (2) Die Verantwortung des Personals der Kindertagesstätten für die Kinder ist auf die Zeit der Betreuung beschränkt.
- (3) Für persönliche Dinge des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Wird die Kindertageseinrichtung aus medizinischen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern bzw. Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.

§ 9

Beirat der Kindertagesstätte

- (1) Gemäß § 10 Abs. 3 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder ist für jede Kindertagesstätte ein Beirat zu bilden.
- (2) Dem Beirat gehören an:
 - die Gruppensprecherinnen/die Gruppensprecher der jeweiligen Einrichtung
 - die Leitung der jeweiligen Einrichtung als Fach- und Betreuungskraft der Einrichtung
 - zwei Ratsfrauen oder Ratsherren
 - der Samtgemeindebürgermeister oder ein/e von ihm Beauftragte/r als Vertreter/-in des Trägers.

§ 10

Gebühren

- (1) Für die Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Sibbesse ist eine monatliche Gebühr zu entrichten.

- (2) Für Kinder, die in einer Krippengruppe betreut werden, ist die Krippengebühr zu entrichten. Für Kinder, die in einer Kindergartengruppe betreut werden, ist die Kindergartengebühr zu entrichten. Für Kinder, die eine altersübergreifende Gruppe besuchen, ist bis zu dem Monat vor Vollendung des dritten Lebensjahres die Krippengebühr und ab dem Monat, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, die Kindergartengebühr zu zahlen.

§ 11 Pflicht zur Zahlung der Gebühr

- (1) Die Pflicht zur Zahlung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Beendigung des Besuchs der Kindertagesstätte (§ 7).
- (2) Für Kinder, die im laufenden Monat aufgenommen bzw. abgemeldet werden, ist die volle Gebühr zu entrichten.
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr wird durch Ferien oder sonstige Schließzeiten nicht unterbrochen, da diese Zeiten bei der Gebührenberechnung mit zugrunde gelegt wurden. Die Gebühr ist daher für das gesamte Kindergartenjahr (01.08.-31.07.) zu zahlen.
- (4) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt (z.B. Krankheit, Urlaub) und der Platz freigehalten wird.
- (5) Die Gebühr ist bis zum 15. eines Monats für den laufenden Betreuungsmonat an die Samtgemeindekasse zu überweisen. Zahlungsverpflichtet sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte des betreuten Kindes; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Höhe der Gebühr - Krippe

- (1) Bei der Inanspruchnahme eines Krippenplatzes ist für die Regelbetreuungszeit (6 Stunden pro Tag) eine Gebühr von 210,00 € monatlich je Kind zu zahlen.
- (2) Für eine über die Regelbetreuungszeit hinausgehende Betreuung von Krippenkindern (Sonderbetreuung) ist je angefangene halbe Stunde eine zusätzliche Gebühr von 15,00 € monatlich zu entrichten.

§ 13 Höhe der Gebühr - Kindergarten

- (1) Es ist folgende Gebühr für einen Vormittagsplatz zu zahlen:

Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder (bis 18 Jahre)	1	2	3	4 und mehr
Gebühr mtl.	120,00 €	105,00 €	90,00 €	75,00 €

- (2) Für eine über vier Stunden hinausgehende Betreuung von Kindergartenkindern (Sonderbetreuung) ist monatlich eine zusätzliche Gebühr wie folgt zu entrichten:

Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder (bis 18 Jahre)	1	2	3	4 und mehr
monatliche Gebühr je angefangene halbe Stunde	12,50 €	11,00 €	9,50 €	8,00 €
monatliche Gebühr je angefangene Stunde	25,00 €	22,00 €	19,00 €	16,00 €

- (3) Für das zweite Kind, das **zeitgleich** einen Kindergarten in der Samtgemeinde Sibbesse besucht, wird die Gebühr nach Abs. 1 und Abs. 2 um 50 % gemindert, für jedes weitere **zeitgleich** in Kindergärten der Samtgemeinde Sibbesse betreute Kind entfällt die Gebühr.

§ 14 Höhe der Gebühr - Hort

Bei der Inanspruchnahme eines Hortplatzes ist für die Betreuungszeit eine Gebühr von 170,00 € monatlich je Kind zu zahlen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Sibbesse vom 14.04.2011 in der Fassung des I. Nachtrages vom 18.04.2013 außer Kraft.

Sibbesse, den 27.11.2013

Samtgemeinde Sibbesse

(Schneider)
Samtgemeindebürgermeister

Satzung der Samtgemeinde Sibbesse über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBransSchG) alle Gesetze in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Sibbesse in seiner Sitzung vom 27.11.2013 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Aufwandsentschädigung

(1) Die Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sibbesse erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a) Gemeindebrandmeister/in	140,00
b) Stellvertretende/r Gemeindebrandmeister/in	70,00
c) Ortsbrandmeister/in Stützpunktfeuerwehr	60,00
d) Stellvertretende/r Ortsbrandmeister/innen Stützpunktfeuerwehr	30,00
e) Ortsbrandmeister/in Feuerwehr erweiterte Grundausstattung	52,50
f) Ortsbrandmeister/innen Feuerwehr Grundausstattung	45,00
g) übrige stellvertretende/r Ortsbrandmeister/innen	22,50

Feuerwehrmitglieder, die eine der unter a) bis g) aufgeführte Funktionen wahrnehmen, ohne Ehrenbeamte zu sein, erhalten die gleiche Aufwandsentschädigung.

(2) Sonstige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a) Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	22,50
b) Gemeindegewerkschaftsbeauftragte/r	10,00
c) Schriftführer/in (Samtgemeinde)	10,00
d) Zugführer/in (Gefahrgut)	15,00
e) Atemschutzwart/in (Samtgemeinde)	15,00
f) Gemeindeausbilder	15,00
g) Brandschutzerzieher/in	10,00
h) Pressewart/in	10,00

(3) Mit der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 oder 2 sind die mit der Funktion verbundenen Auslagen (insbes. Verdienstausschlag, Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Samtgemeindegebietes, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial) abgegolten. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche nach § 33 des NBrandSchG (siehe § 4).

(4) Werden mehrere der in Abs. 1 und 2 genannten Funktionen gleichzeitig wahrgenommen, wird die höhere Aufwandsentschädigung in voller Höhe, die Entschädigung für die weitere Funktion zur Hälfte gewährt.

§2

Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 a) und b) wird monatlich nachträglich, die Entschädigung nach Abs 1 c) bis g) sowie nach Abs 2 a) bis h) vierteljährlich nachträglich gezahlt. Für angefangene Monate wird der volle Monatsbetrag gezahlt.
- (2) Die Empfänger von Aufwandsentschädigungen haben alle für die Berechnung maßgeblichen Tatsachen unaufgefordert unverzüglich auf dem Dienstweg mitzuteilen. Die gleiche Verpflichtung trifft jede/n Ortsbrandmeister/in für die Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

§3

Aufwandsentschädigung im Vertretungsfall

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Wer eine Funktion länger als drei Monate ununterbrochen vertretungsweise wahrnimmt, erhält drei Viertel der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die Zahlung beginnt frühestens mit der Einstellung der Entschädigung nach Abs 1. Erholungsurlaub des Vertreters gilt nicht als Unterbrechung.
- (3) Die Aufwandsentschädigung des/r stellvertretenden Gemeindebrandmeisters/in oder eines/r stellvertretenden Ortsbrandmeisters/in wird bei der Vertretung des/r Gemeindebrandmeisters/in angerechnet.

§4

Verdienstaufschlag und Kinderbetreuungskosten

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten Entschädigung für Verdienstaufschlag und Kinderbetreuung nach den Vorschriften des § 33 Abs. 2, 3 und 4 NBrandSchG.
- (2) Verdienstaufschlag nach § 33 Abs. 4 NBrandSchG wird auf 30,00 EUR je Stunde begrenzt.
- (3) Der Höchstbetrag für die Aufwendungen zur Kinderbetreuung nach § 33 Abs 4 NBrandSchG wird auf 10,00 EUR je Stunde festgesetzt.

§5

Auslagenersatz bei Dienstreise und Lehrgängen

- (1) Bei genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Samtgemeindebereichs (z.B. für die Teilnahme an Lehrgängen an den Landesfeuerwehrschulen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen) werden Reisekosten, unter Anrechnung von anderen Stellen (z.B. Landesfeuerwehrschule) erbrachten Leistungen, und nachweislich entstandener Verdienstaufschlag ersetzt. Weitere Auslagen werden in diesen

Fällen nicht erstattet. Die Vorschriften des Bundesreiskostengesetzes (BRKG) finden insofern für Ehrenbeamte entsprechend Anwendung.

- (2) Teilnehmer an Lehrgängen der Feuerwehrtechnischen Zentrale und an Grundausbildungslehrgängen erhalten eine Teilnahmeentschädigung in Höhe von 0,50 EUR je Lehrgangsstunde, sofern keine Reisekosten gezahlt werden.

§6

Entschädigung für Nicht – Funktionsträger

Die Bestimmungen des § 4 Absätze 1 bis 3 und § 5 Absätze 1 und 2 dieser Satzung finden auch für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Anwendung, die keine besondere Funktion ausüben.

§7

Übertragung von Entschädigungen

Die Ansprüche auf Entschädigung der Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Sibbesse über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr vom 01. Januar 2000 außer Kraft.

Sibbesse, den 27.11.2013



(Samtgemeindebürgermeister)